

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 20 (1944-1945)
Heft: 11

Artikel: Die Leistungen der eidgenössischen Militärversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich 10. November 1944

Wehrzeitung

Nr. 11

Die Leistungen der eidgenössischen Militärversicherung

Unsere Militärversicherung ist schon oft kritisiert worden. Die immer wiederkehrenden Kritiken waren zur Hauptsache zurückzuführen auf zwei Umstände: Ueber die gesetzlichen Grundlagen und die Verhältnisse in der Militärversicherung herrscht im allgemeinen Unklarheit und ausserdem werden in der Regel nur jene Fälle in der Regel an die Öffentlichkeit gezogen, die besondere Härten aufweisen, währenddem tausend andere, die als zweckmässig und nollindernd anzusprechen sind, weniger bekannt werden. Mit dieser Feststellung will keineswegs gesagt werden, daß die MV nicht revisionsbedürftig sei im Sinne eines erweiterten Entgegenkommens, vorab z. B. in Fällen totaler oder teilweiser Invalidität, oder wenn es gilt, die zahlreiche Familie eines im Dienste des Landes verstorbenen Wehrmannes zu betreuen.

Bis heute war es für den Wehrmann nicht leicht, sich über die beiden Fragen zu orientieren, die seine Aufmerksamkeit am meisten beanspruchten, nämlich über den Deckungsumfang der Militärversicherung und deren Leistungen. Er wußte nur, daß ein Eindringen in die ganze umfangreiche und unübersichtliche Materie für ihn fast ein Ding der Unmöglichkeit war. Nunmehr aber hat es ein Versicherungsfachmann unternommen, in einer 32 Seiten starken Broschüre^{*)}, die wir jedem Wehrmann zum Studium sehr empfehlen, in übersichtlicher Anordnung und klarer Form Auskünfte über die Fragen zu erteilen: Wer ist durch die eidgenössische Militärversicherung versichert, und wie? Wann gilt die eidgenössische Militärversicherung? Was zahlt die Militärversicherung?

In einem kurzen Gang durch das aufschlußreiche Schriftchen möchten wir versuchen, unseren Lesern einen kleinen Ueberblick zu gewähren in die sachliche Darstellung der heute geltenden Vorschriften.

Die eidg. Militärversicherung erstreckt sich auf vier Hauptgruppen: 1. die dauernd Versicherten, 2. die Wehrmänner aller Grade, 3. die Hilfsdienstpflichtigen, 4. die nur kurze Zeit und nur gegen Unfall Versicherten.

1. Zu den **dauernd Versicherten** gehören das Instruktionspersonal, das Personal der Festungswerke und der Eidg. Pferderegianstalt und des Kavallerie-Remontendepots. Die MV haftet bei diesen Berufsgruppen für alle Krankheiten und Unfälle während ihres Anstellungsverhältnisses, auch in der Freizeit und während der Ferien.

2. Für die **Wehrmänner aller Grade** deckt die MV Krankheiten und Unfälle während der Erfüllung ihrer Militärpflicht im Instruktions- und Aktivdienst. Rekruten sind den Wehrmännern grundsätzlich gleichgestellt. Die Versicherung beginnt mit dem Einrücken in den betreffenden Dienst und erlischt nach Rückkehr aus demselben. Sie gilt auch während der periodischen, normalen Abend- und Sonntagsurlaube, sowie während des Großen Urlaubes in der Rekrutenschule. Unterbrochen jedoch wird die MV durch **persönlichen Urlaub** (Arbeitsurlaube, Urlaube für Familienfeste, Todesfälle usw.), und zwar vom Momente an, wo der Beurlaubte sein Domizil erreicht, bis zu dem Momente, wo er es zum Einrücken wieder verläßt. (Ob ein Wehrmann während des Urlaubes die Uniform trägt, ob er der Militärdisziplin unterstellt und ob er besoldet ist, spielt keine Rolle.) Wichtig aber ist, daß

jeder Versicherte den Ausbruch einer Krankheit sofort auf dem Dienstwege meldet, und zwar innert 3 Wochen nach dem Dienstaustritt. Bei Krankheiten und Unfällen, die schon vor Diensteintritt bestanden haben, haftet die MV nur für die im Dienste entstandene Verschlimmerung, und zwar nur dann, wenn der Wehrmann beim Einrücken von seinem Leiden nichts wußte oder wenn er bei seinem Einrücken sich krank meldete und dennoch nicht entlassen wurde.

3. **Hilfsdienstpflichtige** sind erst vom 4. Tage an gegen Krankheit versichert; für die ersten 3 Tage ist nur die Unfallversicherung in Kraft.

4. Zur Gruppe der **nur kurze Zeit** und **nur gegen Unfall Versicherten** gehören als Gruppe 1 die Kreiskommandanten, Sektionschefs, Aushebungsoffiziere usw., während in der Gruppe 2 jene Personen erfasst sind, die nur während bestimmten, befohlenen Uebungen gegen Unfall versichert sind (z. B. Mitglieder der Schießvereine und Schießkommissionen, Teilnehmer am Vorunterricht, Zeigerpersonal, Wehrmänner während der Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung).

Der **Deckungsumfang** der Militärversicherung geht weiter als derjenige der Privatversicherungen. Währenddem hier Bruchleiden, Temperatureinwirkungen, Velo, Ski, Motorrad in der Regel ausgeschlossen sind, kennt die MV absolut keine Ausschlüsse. Einzig bei grober Fahrlässigkeit, Vergehen, Arglist und Zuwiderhandlung gegen Befehle und Vorschriften hat sie das Recht, Ansprüche zu kürzen oder gänzlich zu verweigern.

Den Wehrmann interessiert vor allem auch, **was die MV bezahlt**. Sie übernimmt die **ärztliche Pflege** bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit. Während der ersten 45 Tage nach Entlassung des Erkrankten oder Verunfallten aus dem Militärdienst oder der MSA, bzw. der Anmeldung bei der MV, hat derselbe weiterhin Anspruch auf den **Gradsold**, unabhängig davon, ob seine Truppe noch im Dienste steht oder nicht. Vom 46. Tage an erhält der Patient das **Krankengeld**, das sich nach der Höhe des Tagesverdienstes richtet. Bei gänzlicher vorübergehender Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 70 % des dem Geschädigten entgehenden Tagesverdienstes, höchstens aber Fr. 12.60. Während der Zeit des Soldbezuges (also während der ersten 45 Tage) hat er auch Anspruch auf die **Lohnausfallentschädigung**.

Bei **dauernder Erwerbsunfähigkeit** erhält der Geschädigte eine zeitlich begrenzte oder lebenslängliche **Pension** von 70 % des 300fachen Tagesverdienstes, im Maximum Fr. 3780.—. Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit und Haftung findet eine verhältnismäßige Kürzung statt.

Im **Todesfall** erhalten die Hinterbliebenen ein **Sterbegeld** von Fr. 200.— und Fr. 40.— als **Bestattungskosten** (militärische Bestattungen ausgenommen). Für die **Hinterbliebenenpensionen** gelten als Höchstverdienst des Verstorbenen Fr. 5400.—. Die Ehefrau erhält 40 % des Jahresverdienstes, unter Erhöhung auf 65 % bei Anwesenheit von pensionsberechtigten Kindern. Vollwaisen erhalten 25 %, im ganzen jedoch höchstens 65 %. Fehlen Ehefrau oder Kinder, so können Eltern, Geschwister oder Großeltern zu einer Hinterbliebenenpension kommen.

Im Jahre 1939 wurden der MV im ganzen 58 900 Fälle angemeldet, ihre Gesamtausgaben während der Mobilisation betragen rund 100 Millionen Franken. M.

^{*)} Fritz Füg: Die Leistungen der eidgenössischen Militärversicherung. Verlag Herbert Lang & Cie., Bern 1944. 32 Seiten, Preis Fr. 1.50.

Umschlagbild: Der Mineur bereitet die Sprengladung vor. Die Kapsel wird eingesetzt und mit der Zündschnur verbunden. (VI.H 4853)